

hang die Diss. von W. Geßler (Der Bericht des Monachus Hamerlebensius über die „kaiserliche Kapelle“ St. Simon und Juda in Goslar und die Beförderung ihrer Mitglieder, Bonn 1914) und einen Aufsatz von H.-W. Klewitz, AUF 16, 1939, S. 102—156, bes. S. 139—149, übersehen. — S. Hoyer, Die thüringische Kryptoflagellantenbewegung im 15. Jahrhundert (Bd. 2, S. 148—174), behandelt diese Ketzergemeinschaft hinsichtlich ihrer Ideologie, Organisation und sozialen Grundlage. Über die häretischen Sekten Thüringens im 15. Jh. hatte zuletzt vor allem R. Riemack gearbeitet, doch sind ihre Studien nur schwer oder gar nicht mehr zugänglich. Der Aufsatz „Spätmittelalterliche Ketzerbewegungen in Thüringen“ (in: Zs. d. Ver. f. Thür. Gesch. N. F. 38, 1945) ist nicht mehr ausgeliefert worden (Druckfahnen in der LB Weimar), ihre Diss. „Die spätmittelalterlichen Flagellanten Thüringens und die deutsche Geißlerbewegung“ (Maschsch. Jena 1943) ist z. Z. verschollen. Hoyer dienen als Quellen die „prophetica“ des Konrad Schmid, die 25 Artikel der Sondershausener Ketzer (1454) und Inquisitionsprotokolle. Vf. kommt zu dem Ergebnis, daß zu den thüringischen Kryptoflagellanten nicht nur Geissler, sondern auch Begarden und Waldenser zählten, häufig ganze Familien, die oft zum bürgerlichen Mittelstand gehörten, seltener zum niederen Bauerntum. Sie beschränkten sich auf eine passive Kirchenkritik, pflegten die körperliche Züchtigung als Sakrament und können nicht als Wegbereiter der thüringischen Bauernerhebung von 1525 angesehen werden. Die Auswirkungen auf die Reformation sind noch ungeklärt. — E. Neuß, Hanse und niedersächsische Städtebünde in ihrem Verhältnis zu den sozialen Bewegungen im Elbe-Saale-Raum während des Spätmittelalters (Bd. 1, S. 153—164). Das 1385 geschlossene Bündnis der sassischen Städte sollte nicht nur äußere Konflikte abwehren, sondern auch innerstädtische Machtverschiebungen verhindern helfen und verfolgte Hansische Interessen. In den vorangegangenen Einungen, die in ihrer Zusammensetzung wechselten und sich teilweise überschneiden, ist der zweifache Zweck, Schutz nach außen und der bürgerlichen Freiheiten „intra muros“ bereits angestrebt worden. — J. Sebanek, Zum Leipziger Stadtbrief (Bd. 2, S. 175 bis 185), setzt sich mit den Thesen H. Patzes (in: Blätter f. Deutsche LG 92, 1956, S. 142 ff.) auseinander und kommt zu dem Ergebnis, daß es sich um eine mit keinerlei äußeren Beglaubigungsmitteln versehene Urkunde, einen Akt, handelt. Diese Form der Rechtsaufzeichnung bestand wie in Böhmen auch in Ostmitteldeutschland gleichzeitig mit der Form der besiegelten Carta. Dies würde auch die Fortsetzung des Textes auf dem Dorsum des Blattes und das Fehlen von Corroboration und Plica erklären. Das mit echtem Typar hergestellte Siegel wurde zu einer späteren Zeit angehängt, als eine unbesiegelte Urkunde keine Rechtskraft mehr besaß. Für die Echtheit der Urkunde sprechen Einzelheiten, die einem Fälscher unbekannt sein mußten, und das fehlende Motiv für eine Fälschung. Vf. macht die abschließende Lösung des Problems von weiteren Untersuchungen abhängig. — Vom 3. Bd. an soll das Jahrbuch thematisch gestaltet werden. Der Jahrgang 1968 ist der Stadtgeschichte vorbehalten: K. Czok, Zur Stellung der Stadt in der deutschen Geschichte (Bd. 3 S. 9—33), gibt in seinem einleitenden Beitrag einen Abriss der Stadtentwicklung unter feudalistischen, kapitalistischen und sozialistischen Vorzeichen. — K. Blaschke, Qualität, Quantität und Raumbfunktion als Wesensmerkmale der Stadt vom Mittelalter bis zur Gegenwart (Bd. 3, S. 34—50). Die mittelalterliche Stadt war den Landgemeinden gegenüber qualitativ, d. h. rechtlich und wirtschaftlich im Vorteil und genoß besonderen Schutz; sie war es quantitativ durch Fläche, Einwohnerzahl und Kapitalkraft, und schließlich übte sie durch ihre geographische Lage eine Raumbfunktion, z. B. als Nahmarkts- und Verkehrsort aus.